

Heimat- und Verkehrsverein Riemsloh

Vereinssatzung

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen

„Heimat- und Verkehrsverein Riemsloh 1932 e.V.“

und hat seinen Sitz in Melle – Stadtteil Riemsloh-.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Verschönerung des Stadtbildes Riemsloh, die Pflege der Anlagen, die Unterhaltung und Bezeichnung der Wanderwege, die Aufstellung und Unterhaltung von Ruhebänken, die Einleitung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt und Trachtenvorfürungen.

§3

Ordentliches Mitglied des Vereins können volljährige Einwohner der Stadt Melle sowie alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Vereinigungen werden, die ihren Sitz in und in Orten der näheren Umgebung der Stadt Melle haben.

Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der in irgendeiner Weise die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erwirbt.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

§4

Über die Aufnahme eines Mitglieds bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Vereinsmitglieder haben ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entschieden wird.

§5

Die ordentlichen Mitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben sowie den Rat und den Schutz des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzungen einzuhalten und die Vereinsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

Von der Mitgliederversammlung kann der festgelegte Jahresbeitrag alljährlich mit einfacher Stimmenmehrheit neu festgesetzt werden.

§6

Außerordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, im übrigen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die außerordentlichen Mitglieder.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

Auf Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes

- a) durch Ausschließung, wenn der Beitrag sechs Monate rückständig ist,
- b) bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzungen.

Gegen die Ausschließung wegen Verstoßes gegen die Satzungen kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Einspruch. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§8

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§9

Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit Arbeitsausschüsse, Arbeitsgruppen und Jugendgruppen bilden und Jugendausschüsse ernennen. Jugendgruppen und der Jugendausschuss sind zu den Vorstandssitzungen hinzuzufügen und zu den Beratungen und Beschlüssen zu hören und sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§10

Die Jugendgruppen sollen bestrebt sein, die Geselligkeit zu fördern und zu pflegen, insbesondere durch Aufführung von Trachten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeiten des Vereins.

Übungsstunden sollen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden.

Jede Jugendgruppe wird von einem Gruppenweiser(in) oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter geleitet. Gruppenleiter und Stellvertreter bestimmt der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§11

Die Jugendgruppen unterstehen dem Jugendausschuß. Der Jugendausschuss soll die Belange der Jugendlichen beim Vereinsvorstand vertreten. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses sind die Gruppenleiter und deren Vertreter einzuladen.

§12

Eine Mitgliedschaft der Jugendgruppen in den Jugendringen ist anzustreben.

§13

Die Jugendgruppen sind an die Vereinssatzungen gebunden.

§14

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Die Hauptversammlung findet alljährlich mindestens einmal im ersten Quartal statt. Hierzu sind alle Mitglieder durch Rundschreiben oder Zeitungsanzeige im „Meller Kreisblatt“ einzuladen. Im Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen., das in das Protokollbuch einzutragen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter. Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen.

Wenn der Vorstand es für erforderlich hält, kann er die Versammlung auch als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

§ 15

(1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer

(3) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In dem Beschluß ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, ist der I. Vorsitzende Liquidator.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Melle mit der Auflage, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) im Stadtteil Riemsloh zu verwenden.